

# Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht - GSZ

## Schriftleitung:

Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich  
GSZ-Schriftleitung  
Heidelberger Straße 12  
80804 München  
Tel.: 00 49 (0)89 66663569  
Fax: 00 49 (0)3212 1389134  
Mail: GSZ@beck.de

OStA beim BGH  
Dr. Tobias Engelstätter  
Mail: GSZ@beck.de

## Hinweise für Autoren

Stand: 20.02.2024 / RGM

### I. Einsendungen

Manuskripte werden am einfachsten und kostengünstigsten als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (doc, docx oder rtf, nicht pdf) an die obige E-Mail-Adresse der Schriftleitung gesandt. Manuskripte können natürlich auch mit gewöhnlicher Post versandt werden, wobei dann bitte ein Datenträger (CD, DVD, USB-Stick) beizufügen ist.

### II. Rechtschreibung

Die GSZ verwendet die neue deutsche Rechtschreibung.

### III. Länge der Aufsätze und Beiträge

Die Länge der Aufsätze und Beiträge wird mit der Schriftleitung individuell vereinbart; hierbei gelten für die Zeichenzahl jeweils folgende Umfangsgrenzen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten):

- Editorial max. 3.200
- Aufsatz max. 40.000
- Beitrag zur Rechtsprechung max. 25.000
- Beitrag zur Rechtsentwicklung max. 25.000
- Forum max. 20.000
- Buchbesprechung max. 4.000
- Entscheidungsanmerkung max. 12.000

### IV. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (z. B. **fett**, *kursiv*) hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken, keine automatische Gliederung oder Nummerierung und keine Verlinkungen. Es dürfen keine Endnoten verwendet werden. Seitenzahlen sind überflüssig.

## V. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die Autorenzeile zu Beginn eines Beitrags enthält Beruf, akademische Titel sowie Vor- und Zuname des Autors (Professor, wiss. Mitarbeiter, Rechtsanwalt, Richter ... / Dr. Max Mustermann). Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors und ggf. weitere Titel (LL.M. etc.) oder Berufsbezeichnungen genannt werden. Danksagungen, Widmungen o.Ä. sind nicht zulässig.

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität ...  
 Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ... an der Universität ...  
 Der Autor *Mustermann*, LL. M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei *Muster & Partner* in ...  
 Der Autor ist Vorsitzender Richter am VG ...

## VI. Aufbau

Aufsätze und Berichte sollen mit einer prägnanten, kurz gehaltenen und substantivisch gebildeten **Überschrift** versehen werden; diese soll keine Abkürzungen enthalten und nach Möglichkeit ohne Bezug auf konkrete Vorschriften gebildet werden. Eine Unterüberschrift soll nur ausnahmsweise genutzt werden.

Aufsätzen und Berichten wird ein sog **Abstract** vorangestellt. Durch den prägnanten Vorspann von ca. 3 bis 4 Sätzen (maximal 600 Zeichen inkl. Leerzeichen) soll der Leser auf den ersten Blick erkennen, worum es in dem Beitrag geht. Zudem sollen dort Bedeutung und Aktualität des Themas aufgezeigt werden (Anregung zum Weiterlesen). Abstracts enthalten keine Fußnoten. Hinweise, die für das Verständnis des Vortextes unabdingbar sind, können ausnahmsweise in Klammern aufgenommen werden.

Beiträge für die Rubriken „Zur Rechtsprechung“ oder „Zur Rechtsentwicklung“ enthalten kein Abstract, sondern als ersten römischen Gliederungspunkt eine kurze Einleitung. Darin wird die Entscheidung benannt und knapp erläutert, worin ihre Bedeutung liegt.

Aufsätze und Berichte sollen am Ende eine kurze **Zusammenfassung** bzw. ein **Fazit** enthalten. Darin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze des Textes nochmals knapp darzustellen. Zudem können Folgerungen gezogen und/oder ein **Ausblick** auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

## VII. Gliederung / Zwischenüberschriften

Jeder Beitrag muss gegliedert sein, so dass der Leser anhand der Zwischenüberschriften sofort erkennen kann, an welcher Stelle sich die Ausführungen zu der gerade ihn interessierenden Frage finden. Zwischenüberschriften sind in der Form „I., 1., a)“ einzufügen, und zwar halbfett in einer eigenen Zeile. Weitere Untergliederungen sind nicht vorgesehen.

**I. Einleitung**  
**1. Formelle Rechtmäßigkeit**  
**a) Zuständigkeit**  
**aa) Örtliche Zuständigkeit**

Schon aus optischen Gründen soll vermieden werden, Überschriften unmittelbar aufeinander folgen zu lassen, ohne dass ein Text dazwischen steht. Hierfür bietet sich ein kurzer Überblick über die folgende Gliederungsebene oder zumindest ein einleitender Satz an.

## VIII. Datumsangaben und Währungsbeträge

Datumsangaben werden ohne vorangestellte Null und ohne Leerzeichen geschrieben. Die Jahreszahl ist immer auszuschreiben. Der Monat wird immer durch eine Zahl wiedergegeben.

1.1.2017

Währungsbeträge enthalten Tausender-Punkte, aber keine Abstände zwischen den Zahlen. Das Zeichen „€“ wird nicht verwandt, sondern die internationale Bezeichnung „EUR“.

1.000 EUR, 2.000.000 EUR

## IX. Abkürzungen im Fließtext

Grundsätzlich enthält der Fließtext keine Abkürzungen. Ausnahmen:

- Gerichtsbezeichnungen (z. B. *BVerfG*, *BVerwG*, *BGH*, *EuGH* usw.).
- Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt gesprochen werden (z. B. BGB, StGB, ZPO, StPO usw.).  
Andere Gesetzesbezeichnungen werden im Fließtext ausgeschreiben (z. B. Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Bundespolizeigesetz usw.), soweit sie nicht in Verbindung mit einer Gesetzesangabe stehen (z. B. § 31 I BVerfGG, § 9 II 1 BPolG usw.).  
Weniger bekannte Gesetze werden im Fließtext zunächst ausgeschrieben; anschließend wird in Klammern die Abkürzung angefügt (z. B. Magnetschwebbahnplanungsgesetz [MBPLG]).

## X. Zitierweise von Gesetzen

Paragrafen und Artikel werden mit arabischen Ziffern, Absätze mit römischen Ziffern, Sätze und Halbsätze mit arabischen Ziffern wiedergegeben.

§ 2 II 2 Hs. 2 BPolG  
§ 28 I Nr. 2 lit. a) BWPoIG  
Art. 10 II 2 GG  
Art. 1 RL 2011/95/EU  
Art. 2 Nr. 1 VO (EG) 810/2009

## XI. Fußnoten

Fußnoten werden sparsam verwendet. Sie haben eine Nachweisfunktion und dürfen keinen weiteren Text enthalten. Der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte 10% nicht überschreiten. Zudem ist bei der Auswahl der zitierten Literatur zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen. Fußnoten beginnen mit Großbuchstaben und enden immer mit einem Satzpunkt. **Entscheidungsanmerkungen** enthalten keine Fußnoten, entsprechende Nachweise werden im Fließtext in Klammern gesetzt.

Die Abkürzungen „aaO“ und „ebd.“ sowie Querverweise („siehe oben Fn. 1“) werden vor allem wegen der fehlenden Verlinkbarkeit der Online-Ausgabe nicht verwendet (siehe unten Pkt. 6. „**Mehrfachzitate**“).

Im Übrigen wird in den Fußnoten wie folgt zitiert:

### 1. Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen werden unterschiedlich zitiert, abhängig von der Quelle ihrer Veröffentlichung. Das betreffende Gericht wird kursiv gesetzt:

#### a) Zitiert nach der amtlichen Sammlung

Zusätzlich zu dem Nachweis aus der amtlichen Sammlung sollen die Parallelfundstellen – soweit vorhanden – aus Beck'schen Zeitschriften angebracht werden. Datum und Aktenzeichen sind dabei entbehrlich.

*BVerfGE* 114, 121 = NJW 2005, 2669

Die genaue Seitenangabe wird in Klammern ergänzt.

*BVerfGE* 139, 64 (113) = NVwZ 2015, 1047 (1049) Rn. 97

**b) Zitiert nach Fachzeitschriften**

Zitate nach Fachzeitschriften sind zunächst auf ihre Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung hin zu überprüfen; Zitate aus der amtlichen Sammlung stehen immer an erster Stelle.

*BVerwGE* 134, 41 = *NJW* 2009, 2322 (2323) Rn. 17  
*EuGH*, C-411/10, C-493/10, ECLI:EU:C:2011:865 = *Slg.* 2011, I-13991 = *NVwZ* 2012, 417 (419) Rn. 84 – N. S./Secretary of State for the Home Department u.a.

Bei fehlender Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung steht – soweit vorhanden – die Fundstelle in der *NVwZ* oder *NJW* an erster Stelle.

*BVerwG*, *NVwZ* 2015, 1540 (1541) Rn. 14  
*EuGH*, C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 = *NVwZ* 2017, 213 (216) Rn. 58 – Breyer

**c) Zitiert nach BeckRS/BeckEuRS**

Entscheidungen, die in keiner Fachzeitschrift veröffentlicht sind, aber als BeckRS oder BeckEuRS verfügbar sind, werden wie folgt zitiert.

*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 27.1.2017 – 3 Ws 524/17 = BeckRS 2017, 02764 Rn. 7  
*EuGH*, C-577/14, ECLI:EU:C:2017:122 = BeckEuRS 2017, 494989 Rn. 37 –  
 Brandconcern BV/EUIPO und Scooters India

**d) Nicht veröffentlichte Entscheidungen**

Nicht veröffentlichte Entscheidungen sind mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zu zitieren.

*VG Hannover*, Urt. v. 7.11.2017 – 4 B 3921/17

Soll eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitiert werden, so bitten wir, diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit eine BeckRS-Fundstelle erstellt werden kann.

**e) Entscheidungsketten**

Sind mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind zu vermeiden. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen. Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

*BGH*, *NJW* 2017, 1518; 2017, 512; 2012, 2195  
*BGH*, *NJW* 2017, 12; *OLG Hamm* *NJW* 2017, 33

**f) Entscheidungsanmerkungen**

Bei Entscheidungsanmerkungen werden hinter dem Nachweis der Entscheidung zunächst der Autor der Anmerkung und dann deren komplette Fundstelle genannt.

*BVerwG*, *NVwZ* 2017, 1463 mit Anm. *Heusch*, *NVwZ* 2017, 1465

**2. Zeitschriften/Aufsätze**

Zeitschriftenabkürzungen sind stets ohne Punkt wiederzugeben. Der betreffende Autor wird kursiv gesetzt. Der Titel des Aufsatzes wird nicht aufgeführt. Die genaue Fundstelle wird in Klammern gesetzt.

*Mustermann*, *NVwZ* 2017, 578

*Mustermann*, NJW 2017, 107 (108)

### 3. Kommentare und Handbücher

Zuerst wird der jeweilige Bearbeiter genannt und kursiv gesetzt. Er wird mit dem Zusatz „in“ dem Namen des Herausgebers bzw. der Bezeichnung des Werkes vorangestellt. Dann folgt durch Komma getrennt der Titel des Werkes (ohne Untertitel), dann durch Komma getrennt die Auflage (außer bei Erstauflagen) und das Erscheinungsjahr, danach durch Komma getrennt die genaue Fundstelle. Diese nennt zuerst den Paragraphen oder den Artikel, dann den Nachweis der Randnummer (Rn.), der Anmerkung (Anm.) oder der Textziffer (Tz.).

*Neumann* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 72 Rn. 9

*Gusy* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, BNDG § 2 Rn. 21

*Senftl* in BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 5. Ed. 1.7.2017, PAG Art. 13 Rn. 9

*Petri* in Lisken/Denninger Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. G Rn. 246 ff

*Groscurth* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, Kap. G Rn. 172

### 4. Lehrbücher und Monografien

Zuerst wird der Verfasser genannt und kursiv gesetzt. Dann folgt durch Komma getrennt der Titel des Werkes (ohne Untertitel), dann durch Komma getrennt die Auflage (außer bei Erstauflagen) und das Erscheinungsjahr, danach durch Komma getrennt die genaue Fundstelle. Diese wird mit Seitenzahl (S.) bzw. Randnummer (Rn.), Anmerkung (Anm.) oder Textziffer (Tz.) angegeben.

*Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, 3. Aufl. 2014, S. 48

*Krumm*, Das Fahrverbot in Bußgeldsachen, 2006, Rn. 49 ff.

### 5. Festschriften und andere Sammelbände

Herausgeber, Titel der Schrift und Titel des jeweiligen Beitrags werden nicht genannt.

*Ruffert* FS Jarass, 2015, 103 (109)

### 6. Mehrfachzitate

Die Abkürzungen „aaO“ und „ebd.“ sowie sogenannte Querverweise („siehe oben Fn. 1“) werden vor allem wegen der fehlenden Verlinkbarkeit der Online-Ausgabe nicht verwendet.

Gerichtsentscheidungen und Zitate aus Zeitschriften/Aufsätze werden vollständig wiederholt (siehe oben Pkte. 1. und 2.)

Bei Zitaten aus Kommentaren, Handbüchern, Lehrbüchern, Monografien und Festschriften fallen nach einmaligem Vollnachweis (siehe oben Pkte. 3.-5.) immer die Angaben zu Auflage/Edition und Erscheinungsjahr weg:

Beim ersten Zitat Vollnachweis:

*Neumann* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 72 Rn. 9

*Gusy* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, BNDG § 2 Rn. 21

*Senftl* in BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 5. Ed. 1.7.2017, PAG Art. 13 Rn. 9

*Petri* in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. G Rn. 246 ff.

*Groscurth* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, Kap. G Rn. 172

*Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, 3. Aufl. 2014, S. 48

*Krumm*, Das Fahrverbot in Bußgeldsachen, 2006, Rn. 49 ff.

*Ruffert* in FS Jarass, 2015, 103 (109)

Bei allen nachfolgenden Zitaten verkürzter Nachweis:

*Neumann* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 72 Rn. 9  
*Gusy* in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, BNDG § 2 Rn. 21  
*Senftl* in BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, PAG Art. 13 Rn. 9

*Petri* in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kap. G Rn. 246 ff.  
*Groscurth* in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, Kap. G Rn. 172

*Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, S. 48  
*Krumm*, Das Fahrverbot in Bußgeldsachen, Rn. 49 ff.

*Ruffert* in FS Jarass, 103 (109)

## **7. Autorennamen**

Bei verwechslungsfähigen Autorennamen wird der Vorname abgekürzt angegeben, in allen anderen Fällen wird nur der Nachname aufgeführt.

*S. Lorenz* in FS W. Lorenz, 2001, 193 ff.

## **8. Zitierweise von Gesetzblättern und Drucksachen**

BGBI. I 2011, 2586 (2588)  
HessGVBl. I 2007, 623 (625)  
BT-Drs. 15/4053, 13 (17)  
BR-Drs. 850/04, 1 (3)

## **XII. Zweifelsfragen**

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zitierung hilft in der Regel das Abkürzungsverzeichnis der NVwZ, das Bestandteil jedes gebundenen Jahrgangs ist. Ansonsten ist die Schriftleitung gerne behilflich.